

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 28. November 1833.

(Beschluß.)

Fortschzung der speciellen Berathung des Gesetzentwurfes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

Zu §. 36. bemerkt die Deputation:

In Folge der ministeriellen Erklärung, mit welcher die Kammer einverstanden war, ist bei diesem Paragraph eine Einschaltung erforderlich, und man beantragt, daß nach „für“ in der dritten Zeile gesetzt werde: „jedoch auch zur Zeit des Krieges sollen beim Ministerio geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um so weit möglich gesuchte Stellvertreter zu verschaffen.“ Um dieser Einschaltung willen muß aber auch die vierte Zeile geändert und hier gesagt werden: „Für die freie Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt.“ Außerdem scheint erforderlich, in dem Satze sub A. l. das Wort: „Ortsbehörde“ mit: „Ortsobrigkeit“ zu vertauschen, da häufig und namentlich im §. 25. der Verordnung mit erstem Ausdrucke Dorfgerichtspersonen bezeichnet werden. — Beiläufig bemerkt man noch, daß ebenfalls in der letzten und vorletzten Zeile sub A. l. statt der Worte: „seine frühere gute Dienstzeit“ wohl passender zu setzen wäre: „sein gutes Verhalten während der frühern Dienstzeit.“

Zuvörderst stellt der Vicepräsident die Fragen auf die 4 von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, wobei sich alle Mitglieder für die Annahme derselben erklären.

Referent: Consequent mit den frühern Beschlüssen dürfe es wohl auch erscheinen, statt des sub G. befindlichen Wortes: „Pensionsfonds“ zu setzen: „§. 7. c. erwähnten Fonds“. Dieß findet sofort allgemeine Zustimmung.

Prinz Johann: Damit es nicht etwa scheine, als ob die im §. 36. gedachten Personen nur die Erlaubniß hätten, einen Stellvertreter stellen zu dürfen, möge man den Eingang des §. so fassen: „In Kriegszeiten findet, weil während derselben gediente Soldaten nicht entlassen werden, statt der §. 30. erwähnten Art der Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft statt; es sollen jedoch auch dann beim Ministerio u.“

Staatsminister v. Zeschwitz: Dieser Vorschlag bringe offenbar noch mehr Deutlichkeit in den §. und könne Seiten der Regierung nur gebilligt werden.

Hierauf wird auch dieser Vorschlag hinreichend unterstützt und allgemein angenommen.

v. Polenz: Zu den Bedingungen, unter welchen objectiv freie Stellvertretung im Kriege erlaubt sein soll, hätte ich folgende Bemerkungen und Anträge zu machen.

Zwar ist von einem hohen Ministerio, wie dankbar zu erkennen, die Versicherung ertheilt worden, auch im Kriege so

weit möglich für Stellvertreter zu sorgen, indessen fürchte ich, es wird in solchen Zeiten demselben so wenig, wie den Privatpersonen gelingen, eine hinlängliche Zahl von Einstehern unter denen §. 36. aufgestellten Beschränkungen zu finden. Man muß aber gerade während des Krieges im Interesse des Staates und des Dienstes wünschen, daß die Stellvertretung sich nicht auf einen zu gar engen Kreis der Wählbaren beschränke, weil es hier auf das Ertragen körperlicher Beschwerden ankommt, solches aber bei denen Classen eher zu erwarten steht, welche von Jugend auf sich jedem Wechsel der Witterung aussetzen und schlechte Kost, wie mancherlei Entbehrungen schon oft ertragen. Dagegen die mehr oder weniger verweichlichten Söhne der gebildeten Stände, ehe der wahre Kampf eintritt, umgekommen sein oder in den Spitalern liegen werden.

Zieht man bei Stellvertretern, die noch nicht dienen, doch aber Eingeborene sein müssen, die enge Gränze von 26 Jahren, so können solche nur aus der Zahl der Dienstreservepflichtigen entnommen werden, solche sind aber einestheils schon unentbehrlich, andertheils riskirt der Einsteller dessen ohnerachtet noch selbst eintreten zu müssen.

Von denen Subjecten, welche früher schon gedient haben, wird eine sehr geringe Zahl übrig bleiben, in so fern man nur 32 Jahre zugestehet, denn bis zum Ablauf des 29. Jahres dauert deren Reservspflicht, folglich erstreckt sich die Möglichkeit, aus solchen einen Ersahmann zu stellen, auf die Wenigen, welche zwischen 29 und 32 Jahren alt, tüchtig, unbeweibt und kinderlos sein möchten.

Es giebt viele gesunde kräftige Männer über 32 Jahre alt, welche, gerade um das Schicksal ihrer Familie für die Zukunft sicher zu stellen, das eigene Leben wagen, wenn der Preis auf eine Summe von 5 — 600 Thlrn. steigt, und diese abgehärteten Männer, vertraut mit der Art, sich unter schwierigen Verhältnissen fortzuhelfen, werden gewiß mehr leisten, als junge Menschen, welche, an Strapazen nicht gewöhnt, gleich die Ueberzeugung mitbringen, sie würden denselben unterliegen.

Dieß möge meinen Antrag begründen, welcher dahin geht, die sub c. aufgeführten Stellvertreter-Subjecte, die noch nicht im Militairdienste gestanden, bis mit 32 Jahren, diejenigen aber, die früher schon gedient, bis mit 36 Jahren anzunehmen, den Punct e. aber ganz in Wegfall zu bringen.

Der königl. Commissar Obrist v. Rostig: Er halte den ersten Antrag zwar für bedenklich, die Regierung werde sich aber nicht geradezu gegen ihn erklären. Den Wegfall des Punctes e. anlangend, so müsse er nur darauf aufmerksam machen, welche große Last dadurch den Garnisonsstädten aufgebürdet würde, da